



## Kurzarbeit und Ausbildung

Kurzarbeit ist in Zeiten einer Wirtschaftskrise ein großes Thema.

Was unternimmt man in dieser Zeit mit den beschäftigten Auszubildenden?

---

Grundsätzlich erlaubt das Berufsbildungsgesetz (BBiG) keine Kurzarbeit für Auszubildende. Es geht vielmehr davon aus, dass die Ausbildung in Vollzeit durchgeführt wird. Der Ausbildungsbetrieb muss zunächst alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die Ausbildung weiter zu gewährleisten. Dies kann zum Beispiel mit einer Umstellung des Ausbildungsplanes durch Vorziehen von anderen Ausbildungsinhalten oder durch die Versetzung in eine andere Abteilung, oder aber auch mit der Durchführung von besonderen Ausbildungsveranstaltungen erfolgen. Oft gelingt es schon durch einfache Maßnahmen, wie zum Beispiel dem Wechsel vom betrieblichen Auftrag zu einer überbetrieblichen Aufgabe, die nicht im laufenden Geschäftsprozess durchgeführt werden muss, eine Lösung herbeizuführen.

Erst wenn alle Möglichkeiten für eine möglichst vollständige Fortführung der Ausbildung ausgelotet sind, kann Kurzarbeit auch für Auszubildende in Frage kommen.

Ziel aller Maßnahmen und Optionen muss es sein, dass die Auszubildenden ihre Berufsausbildung erfolgreich zu Ende führen und die Abschlussprüfung absolvieren können. Dabei gilt der Grundsatz: Je näher der Auszubildende am Ausbildungsende und damit vor der Abschlussprüfung steht, umso flexibler müssen die Lösungen sein.

Bitte sprechen Sie unsere Ausbildungsberater/-innen und unsere Prüfungskoordinatoren/-innen an, wir helfen Ihnen gerne bei allen Fragen rund um das Thema Kurzarbeit und Ausbildung.